

52

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz vom 29. November 2005. (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Seite 992/2005) beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1 An Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Stadt Osterode am Harz für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.“

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Osterode am Harz (Straßenausbaubeitragssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Osterode am Harz, 16. Oktober 2007

